



Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“

I. Bekanntmachung der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses

II. Bekanntmachungsanordnung

I.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ neu gefasst. Zunächst wurde der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I bereits am 10.04.2014 durch den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen gefasst. Aufgrund der mehrfachen Novellierung des Baugesetzbuches seit dem Jahr 2014 war eine Neufassung des Aufstellungsbeschluss aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Ziel und Zweck der Änderung ist der Ausschluss der betriebsbezogenen Wohnnutzung für die als Industriegebiet festgesetzten Bereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125/I, um vorhandene Betriebe vor Lärmschutzproblematiken, einhergehenden Betriebseinschränkungen sowie immissionsschutzrechtlichen Streitigkeiten zu schützen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

II.

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 02.12.2021 neu gefasste Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), 07.12.2021

gez. Dr. Roland Schröder

Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

